



# Schulordnung Fischbach

*per Schuljahr 2018/19*



# Schulordnung Fischbach

*per Schuljahr 2018/19*

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Erlass
- 1.2 Grundsätze des Zusammenlebens
- 1.3 Leistungsauftrag
- 1.4 Organigramm der Schule

### **2. Benutzung der Schulanlage**

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.2 Benutzung der Anlagen
- 2.3 Benutzung durch die Schule
- 2.4 Benutzung durch ortsansässige Vereine
- 2.5 Benutzung durch andere

### **3. Lehrpersonen und weitere Angestellte**

- 3.1 Beruflicher Auftrag
- 3.2 Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- 3.3 Schulausflüge
- 3.4 Datenschutz

### **4. Lernende und Eltern**

- 4.1 Benutzung des Schulhausareals während der Schulzeit
- 4.2 Benutzung des Schulareals ausserhalb der Schulzeit
- 4.3 Urlaube der Lernenden
- 4.4 Meldepflicht bei Krankheit von Lernenden
- 4.5 Veröffentlichung von Medien mit Lernenden
- 4.6 Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräte durch die Lernenden
- 4.7 Kinderbetreuung bei Unterrichtsausfällen
- 4.8 Tagesstrukturen
- 4.9 Hausaufgaben
- 4.10 Besuche von Eltern im Unterricht
- 4.11 Schulweg
- 4.12 Disziplinar massnahmen
- 4.13 Verlust und Beschädigung von Gegenständen

### **5. Öffentlichkeit und Information**

- 5.1 Interne und externe Informationen
- 5.2 Besuchstage
- 5.3 Krisenintervention

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Inkrafttreten der Schulordnung

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Erlass**

- 1 Gestützt auf die Schulverordnung der Gemeinde Fischbach vom 14.12.2017 erlässt die Bildungskommission der Gemeinde Fischbach auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung.
- 2 Die Schulordnung findet Anwendung für alle Personen, welche für die Schule Fischbach tätig sind und andere, welche die Schulanlage benutzen.

## **1.2 Grundsätze des Zusammenlebens**

- 1 Die Präambel des Leitbildes verdeutlicht den Charakter der Schule Fischbach:
  - Unsere Schule ist ein integrierender Bestandteil der Gemeinde Fischbach. Sie ist in ihr verankert und trägt durch ihr Mitwirken zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben bei.
- 2 Die Schulhausordnung regelt das Zusammenleben im Schulhaus nach definierten Grundsätzen:
  - Das Schulhaus soll ein Ort der Begegnung, des fröhlichen Beisammenseins, aber auch des intensiven Arbeitens sein; ein Ort, an dem sich alle wohl fühlen können.
  - Den Mitbenutzern des Schulhauses soll mit Toleranz, Respekt und Rücksicht begegnet werden.
- 3 Das ABC der Schule erläutert die einzelnen Merkmale für Eltern, Schüler und Lehrpersonen:
  - Das ABC der Schule ist ein Arbeitspapier, welches die Regelungen im Detail erläutert und gemäss den Beschlüssen der Bildungskommission und der Schulleitung laufend angepasst wird.

## **1.3 Leistungsauftrag**

- 1 Die Bildungskommission erlässt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung jährlich einen betrieblichen Leistungsauftrag, der sich auf den politischen Leistungsauftrag des Gemeinderates abstützt.
- 2 Der Leistungsauftrag wird jährlich zweimal durch die Bildungskommission überprüft.

## **1.4 Organigramm der Schule**

- 1 Die Schulleitung erstellt ein Organigramm, welches alle Elemente der Schule mit einbezieht.
- 2 Das Organigramm hat insbesondere die Funktion, die Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten darzustellen.

## **2. Benutzung der Schulanlage**

### **2.1 Allgemeine Grundsätze**

- 1 Zum Schulhaus und allen Anlagen ist von den Benutzern Sorge zu tragen.
- 2 Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 3 Bei fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen.
- 4 Für Schäden an Personen oder Sachen, die aufgrund der unsachgemässen Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **2.2 Benutzung der Anlagen**

- 1 Gesuche für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder anderer Anlagen und Räume sind auf der Website der Gemeinde [www.fischbach-lu.ch](http://www.fischbach-lu.ch) zu finden, ebenso das entsprechende Reglement.
- 2 Benutzungsgesuche sind immer an den Hauswart zu richten.
- 3 Der Hauswart leitet das von ihm unterschriebene Gesuch an die Schulleitung zur Unterschrift weiter.
- 4 Der Hauswart koordiniert die Termine der Schule, der Vereine und anderer Benutzer.
- 5 Falls ein Anlass den Schulbetrieb in irgendeiner Form tangiert, ist dies vor der Bewilligung zu klären.

### **2.3 Benutzung durch die Schule**

- 1 Die Schule geniesst für die Benutzung des Schulhauses, der Turnhalle und des Schulareals Vorrecht.
- 2 Die Bildungskommission und der Gemeinderat erlassen für die Benutzung des Schulhauses durch die Schule eine Schulhausordnung. Die Schulbeteiligten sind bei der Erarbeitung anzuhören.
- 3 Für Belange der Sicherheit und Infrastruktur ist der Hauswart zuständig, für Belange des Schulbetriebs und die Durchsetzung der Schulhausordnung die Schulleitung, der Hauswart und die Lehrpersonen.

### **2.4 Benutzung durch ortsansässige Vereine**

- 1 Die Benutzung des Schulhauses und der Turnhalle für Vereinsproben ist kostenlos.
- 2 Vereine benutzen nur diejenigen Räume, für die sie die ausdrückliche Erlaubnis haben.
- 3 Für Anlässe der Vereine, welche zusätzlichen Raum bedürfen, ist ein Benutzungsgesuch einzureichen.
- 4 Für gewinnorientierte Vereinsanlässe kann ein Tarif gemäss Benutzungsreglement der Gemeinde Fischbach erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet.
- 5 Nach Proben und Anlässen sind die Räume besenrein und in guter Ordnung zu hinterlassen.

### **2.5 Benutzung durch andere**

- 1 Für Anlässe oder Proben durch auswärtige Personen und Vereine wird ein Tarif gemäss Benutzungsreglement erhoben, ausser wenn es sich um kleinere Versammlungen oder Sitzungen handelt.
- 2 Nach Anlässen sind die Räume besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen.

### **3. Lehrpersonen und weitere Angestellte der Schule**

#### **3.1 Beruflicher Auftrag**

- 1 Im beruflichen Auftrag der DVS Luzern sind die verschiedenen Arbeitsfelder der Lehrpersonen definiert. Diese Weisung findet Anwendung für alle Lehrpersonen.
- 2 Die Lehrpersonen betrachten die Arbeit an der Schule Fischbach ganzheitlich und nicht auf Lektionen bezogen. Die Anstellung ist in Prozent festzuschreiben.

#### **3.2 Vertraulichkeit und Schweigepflicht**

- 1 Vertraulichkeit ist Voraussetzung für eine Schulkultur, welche weitgehend auf das gegenseitige Vertrauen der Schulbeteiligten baut.
- 2 Die Lehrpersonen und weiteren Angestellten der Schule Fischbach haben über alles zu schweigen, was sie bewusst oder zufällig gehört oder in Erfahrung gebracht haben und das nicht für Dritte gedacht ist.
- 2 Rufschädigende Äusserungen über Mitarbeitende oder Vorgesetzte sind nicht statthaft und führen zu disziplinarischen Massnahmen.

#### **3.3 Schulausflüge**

- 1 Jede Abteilung hat die Möglichkeit, jährlich eine kostenwirksame Unternehmung (Exkursion) durchzuführen, welche die Bearbeitung eines Themas erleichtert. Das entsprechende Budget wird gemäss Budgetplanung durch die Schulleitung erteilt.
- 2 Für Elternbeiträge für Schulreisen, Schulverlegung, Exkursionen oder andere Unternehmungen der Klassen und der Schule sind Grenzen einzuhalten. Diese richten sich nach den Weisungen der Schulleitung und den kantonalen Vorgaben.
- 3 Bei der Planung von Ausflügen ist der Sicherheit Priorität beizumessen. Es sind je nach Altersstufe und Art der Unternehmung genügend geeignete Begleitpersonen zu organisieren.
- 4 Die Schulleitung ist über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

#### **3.4 Datenschutz**

- 1 Daten und Angaben zu Lehrpersonen und Lernenden jeglicher Art sind generell sorgfältig zu handhaben.
- 2 Die Hinweise auf dem Merkblatt des Kantons Luzern zum Datenschutz an den Schulen des Kantons Luzern sind zu beachten.
- 3 Grundsätzlich sind keine sensiblen Daten an Unbefugte weiterzugeben. Im Zweifelsfall ist die Schulleitung zu informieren.
- 4 Ein besonderes Augenmerk richten die Lehrpersonen auf den Umgang mit dem Internet. Dabei ist zu beachten, dass keine Namen oder Angaben zu Lernenden publik gemacht werden dürfen.
- 5 Die Lernenden sind bezüglich Internet und generell mit dem Umgang mit persönlichen Daten anzuleiten. Die Lernenden werden über die rechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs informiert.

## **4. Lernende und Eltern**

### **4.1 Benutzung des Schulhausareals während der Schulzeit**

- 1 Die Kinder dürfen nicht früher als 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal sein. Ausnahmen gibt es beim Transport von Kindern mit dem Schulbus.
- 2 Vor und nach dem Unterricht sind die Kinder auf dem Areal nicht beaufsichtigt. Die Schulhausordnung und die allgemein bekannten Anstands- und Verhaltensregeln sind selbständig einzuhalten.
- 3 Während des Schulbetriebs darf der Unterricht nicht gestört werden. Dies betrifft insbesondere Lernende, die die Schule am Nachmittag früher beenden oder am Nachmittag frei haben.
- 4 Lernende dürfen das Schulareal während der Schulzeit nicht verlassen. Insbesondere in den Pausen sind die Grenzen des Schulareals einzuhalten.

### **4.2 Benutzung des Schulareals ausserhalb der Schulzeit**

- 1 Lernende der Schule Fischbach, aber auch Jugendliche und Eltern mit jüngeren Kindern haben ein Aufenthaltsrecht auf dem Schulhausareal zu definierten Zeiten. Diese sind in der Schulhausordnung geregelt.
- 2 Wer sich nicht an die Grundsätze von Anstand und Ordnung sowie an die Schulhausordnung hält, kann durch den Hauswart oder die Schulleitung einmalig oder auf bestimmte Zeit weggewiesen werden.
- 3 Auswärtige Personen dürfen das Schulareal insofern benützen, wenn sie die Regeln einhalten und keine Probleme verursachen.
- 4 Ein Auszug der Schulhausordnung, welcher die Benutzung des Areals regelt, wird öffentlich angeschlagen und hat somit rechtliche Gültigkeit. Allenfalls wird das Recht mit Polizeieinsatz durchgesetzt.

### **4.3 Urlaube der Lernenden**

- 1 Die Eltern haben gemäss Verordnung über die Volksschulbildung das Recht, Urlaubsgesuche für ihre Kinder an die Schule zu richten.
- 2 Alle Urlaubsgesuche sind an die Schulleitung zu richten.
- 3 Auch für kurze Urlaube von einem Halbtage ist ein Gesuch zu stellen.
- 4 Die Schulleitung führt eine Kontrolle über die genehmigten und nicht genehmigten Urlaubsgesuche.
- 5 Urlaube von Kindern zum Zweck der Ferienverlängerung werden generell nicht genehmigt.
- 6 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat eine Busse zur Folge. Die Schulleitung ist berechtigt, Bussen bis zur Höhe von 200 Fr. auszustellen.
- 7 Weitergehende Forderungen werden von der Bildungskommission ausgesprochen.

### **4.4 Meldepflicht bei Krankheit von Lernenden**

- 1 Ist ein Kind krank und kann den Unterricht nicht besuchen, ist es durch die Eltern vor dem Unterricht abzumelden. Eltern haben eine Meldepflicht gegenüber der Schule.
- 2 Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht rechtzeitig zur Schule, klärt die unterrichtende Lehrperson den Verbleib des Kindes unverzüglich.
- 3 Ist ein Kind mehr als vier Tage abwesend, kann die Schule eine Begründung, resp. ein Arztzeugnis verlangen. Die Schulleitung entscheidet.
- 4 Hat ein Kind eine krankheits- oder unfallbedingte Dispensation für den Turnunterricht, bedeutet dies nicht, dass das Kind unterrichtsfrei hat. Es kann während des Sportunterrichts in anderen Bereichen lernen.

#### **4.5 Veröffentlichung von Medien mit Lernenden**

- 1 Eltern, welche die Veröffentlichung von Bildern und anderen Medien mit ihren Kindern nicht gestatten, müssen dies der Schulleitung schriftlich mitteilen.
- 2 Generell sind keine Bilder zu veröffentlichen, welche Kinder in unangemessenen Situationen zeigen.
- 3 Es werden keine vollständigen Namen von Kindern im Zusammenhang mit Bildern veröffentlicht. Erlaubt sind die Vornamen der Lernenden.
- 4 Es dürfen keine Bilder oder Videos von Lernenden oder Lehrpersonen auf sozialen Kanälen weiter gegeben werden, welche den Persönlichkeitsschutz dieser Personen tangieren könnten.

#### **4.6 Benutzung von Handys und anderer elektronischen Geräte durch Lernende**

- 1 Lernende dürfen keine Handys oder andere elektronische Geräte in die Schule mitbringen, es sei denn, diese werden für den Unterricht benötigt und von der Lehrperson den Gebrauch in Auftrag gegeben.
- 2 Die schuleigenen Geräte werden mit äusserster Sorgfalt behandelt. Missbrauch der Geräte und Programme, insbesondere mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen, sowie unsachgemässes Benutzen des Internets werden nicht toleriert.
- 3 Schuleigene Geräte dürfen nicht ausserhalb der Unterrichtsräume benützt werden, es sei denn, es handle sich um einen konkreten Auftrag einer Lehrperson.
- 4 Geräte der Schule dürfen nicht nach Hause mitgenommen werden.
- 5 Speichergeräte von Lernenden sind gar nicht oder nur mit äusserster Vorsicht einzusetzen.

#### **4.7 Kinderbetreuung bei Unterrichtsausfällen**

- 1 Die Schule achtet grundsätzlich darauf, dass kein Unterricht ausfällt.
- 2 Fällt Unterricht an einer Abteilung trotzdem aus, sorgt die Schule im Bedarfsfall am ersten Tag für die Betreuung der Lernenden.
- 3 Eltern, welche die Betreuung bei einem kurzfristigen Unterrichtsausfall nicht organisieren können, melden der Schule die Notwendigkeit einer Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder durch die Schule zu Beginn des Schuljahres.
- 4 Den Eltern wird empfohlen, für solche Situationen private Vorkehrungen zu treffen.

#### **4.8 Tagesstrukturen**

- 1 Die Schule Fischbach arbeitet im Bereich Tagesstrukturen mit der Tagesplatzvermittlungsstelle (TPV) Willisau zusammen. Kontaktperson zur TPV Willisau ist die Schulleitung.
- 2 Das entsprechende Konzept und Reglement mit Tariflisten ist auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.
- 3 Bei einem Betreuungsbedürfnis melden sich die Eltern bei der Schulleitung. Diese informiert die Eltern im Detail über das weitere Vorgehen.
- 4 Die Hausaufgabenhilfe steht allen Kindern ab der 1. Klasse kostenlos zur Verfügung. Die Hausaufgabenhilfe wird von einer Lehrperson oder einer versierten Klassenassistentin geleitet.
- 5 Die Benutzung der Hausaufgabenhilfe ist in einem Reglement geregelt, welches den Familien auf Verlangen zu Beginn des Schuljahres abgegeben wird.

#### **4.9 Hausaufgaben**

- 1 Hausaufgaben sind ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Lernens. Hausaufgaben müssen massvoll und sinnvoll sein. Die Lehrpersonen halten sich an die gängige Faustregel: 1. Klasse 10 Minuten, 2. Klasse 20 Minuten, usw.
- 2 Die Eltern sind angehalten, ihren Kindern einen geeigneten Arbeitsplatz und ein passendes Zeitgefäss für die Hausaufgaben zur Verfügung zu stellen.
- 3 Hausaufgaben sind für die Lernenden Pflicht. Diese sind vollständig, zunehmend selbständig und in guter Qualität zu erledigen.
- 4 Hausaufgaben können auch in der Schule im Rahmen der Hausaufgabenhilfe erledigt werden, sofern dies der Stundenplan zulässt. Hausaufgabenhilfe ersetzt aber nicht die individuelle Vorbereitung auf Prüfungen.

#### **4.10 Besuche von Eltern im Unterricht**

- 1 Eltern haben ausdrücklich das Recht, ihr Kind im Unterricht zu besuchen. Dabei sind sie angehalten, den Unterricht in keiner Form zu tangieren.
- 2 Die Schule wünscht, dass die Eltern ihr Kind jährlich einmal in der Schule besuchen, um einen Eindruck seines Verhaltens und seiner Arbeitsweise zu erhalten.

#### **4.11 Schulweg**

- 1 Der Schulweg ist im Prinzip Sache der Eltern. Eltern bestimmen, ob ihr Kind zu Fuss oder mit dem Fahrrad zur Schule kommt.
- 2 Die Schule erlässt Empfehlungen für die Benutzung des Schulweges mit dem Velo oder anderer fahrzeugähnlichen Geräten.
- 3 Die Gemeinde ist zuständig für die Sicherheit des Schulweges.
- 4 Für Belange des Schulbusses ist die Schulleitung zuständig. Diese hält sich an die Empfehlungen der DVS.
- 5 Die Belange des Schulbusses sind im Schulbusreglement der Gemeinde geregelt.

#### **4.12 Disziplinar massnahmen**

- 1 Für disziplinarische Massnahmen für einzelne Lernende sind die Klassenlehrpersonen zuständig. Diese beachten das entsprechende pädagogische Konzept.
- 2 Übersteigt eine Thematik das gewohnte Mass, wird die Schulleitung miteinbezogen.

#### **4.13 Verlust oder Beschädigung von Gegenständen**

- 1 Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in der Schule verloren gehen oder beschädigt werden.



## **5. Öffentlichkeit und Information**

### **5.1 Interne und Externe Informationen**

- 1 Die Schule verpflichtet sich für eine weitreichende und sorgfältige Information der Schulbeteiligten und der Öffentlichkeit. Verantwortlich ist die Schulleitung.
- 2 In der Dorfzeitung sind bei jeder Ausgabe Artikel über die Schule Fischbach zu platzieren. Die Aufgabe kann an eine Lehrperson delegiert werden.
- 3 Bei Anlässen oder Themen mit regionaler Bedeutung erscheinen im „Willisauer Bote“ Artikel über die Schule Fischbach. Schulleitung und Bildungskommission teilen sich die Aufgabe.
- 4 Elterninformationen mit Inhalten zu Anlässen, Projekten und weiteren Themen erscheinen im Minimum einmal pro Schulblock.
- 5 Der Schulführer, welcher Mitte der Sommerferien erscheint, informiert die Gemeinde über das neue Schuljahr.

### **5.2 Besuchstage**

- 1 Die Schule Fischbach zeichnet sich durch ihren offenen Charakter aus. Besuche sind willkommen.
- 2 Zweijährlich findet der kantonale Tag der aufgeschlossenen Volksschulen statt. Eltern und andere Personen erhalten an diesem Tag einen Einblick in die Schule Fischbach.
- 3 In den Zwischenjahren kann die Schule Besuchstage anbieten, welche Eltern und weiteren Personen die Gelegenheit bietet, die Schule Fischbach von innen kennen zu lernen.

### **5.3 Sicherheit und Krisenintervention**

- 1 Die Lehrpersonen werden regelmässig im Bereich Sicherheit, Erste Hilfe und Krisenmanagement geschult.
- 2 Bei einem schwerwiegenden Ereignis handeln die Verantwortlichkeiten gemäss dem schulinternen Konzept „Sicherheit und Gesundheit“.
- 3 Die Bildungskommission bestimmt ein Kriseninterventionsteam, welches im Falle eines besonderen Ereignisses seine Funktion wahrnimmt.
- 4 Bei besonderen Anlässen und Ausflügen sind Sicherheitsvorkehrungen in die Planung mit einzubeziehen. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten der Schulordnung**

1 Die vorliegende Schulordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft.

2 Änderungen an dieser Schulordnung können einzig von der Bildungskommission vorgenommen werden.

**Genehmigt durch die Bildungskommission der Gemeinde Fischbach.**

Fischbach, 27.6.2018 al

**Der Präsident:**

Stefan Grichting

**Die Aktuarin:**

Astrid Guhl